

BGer 5D 35/2023 vom 28. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_35_2023

FR: TF 5D 35/2023 du 28 février 2023

IT: TF 5D 35/2023 del 28 febbraio 2023

Regeste

Verfahrensabschreibung (provisorische Rechtsöffnung(| Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 18. November 2022 schrieb das Kantonsgericht Zug das gegen die Beschwerdeführerin geführte Rechtsöffnungsverfahren betreffend die Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Risch zufolge Rückzugs des Rechtsvorschlags ab. Es ermächtigte die Beschwerdegegner, die genannte Betreuung fortzusetzen. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 4. Dezember 2022 Beschwerde an das Kantonsgericht, das die Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zug weiterleitete. Am 12. Dezember 2022 forderte das Obergericht die Beschwerdeführerin zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 300.-- auf. Am 11. Januar 2023 setzte es ihr eine letzte Frist von fünf Tagen zur Zahlung des Vorschusses, mit der Androhung, dass bei Nichtleistung auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Mit Präsidialverfügung vom 25. Januar 2023 trat das Obergericht auf die Beschwerde mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht ein. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 4. Februar 2023 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen (Art. 113 ff. BGG). Die Präsidialverfügung des Obergerichts ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach einzig, ob das Obergericht gegen verfassungsmässige Rechte verstossen hat, indem es auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich müsste die Beschwerdeführerin anhand der Erwägungen der angefochtenen Verfügung klar und detailliert darlegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4). Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe die Frist zur Vorschusszahlung an das Obergericht verpasst, weil sie privat sehr unter Druck stehe. Sie habe noch angerufen, um eine Fristerstreckung zu erhalten, doch sei die Frist bereits verstrichen gewesen. Die Beschwerdeführerin leitet aus diesen Ausführungen nichts Konkretes ab und sie zeigt nicht, inwiefern in diesem Zusammenhang gegen verfassungsmässige Rechte verstossen worden sein soll. Im Übrigen macht sie geltend, die ausstehenden Mietzahlungen betreffen nicht sie als Privatperson, sondern die D. _____ GmbH. Dies ist jedoch - wie gesagt - nicht Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im

vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.